

Gemeinde Rütting

Vorlage öffentlich

VO/07GV/2022-0307

öffentlich

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Rütting 2017 bis 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 13.05.2022 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rütting (Information)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Gemeinde Rütting 2017-2020 vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Prüfbericht Gemeinde Rütting 2017-2020 (öffentlich)
2	Übersicht Prüfungsfeststellungen mit Anmerkungen Gemeinde Rütting (öffentlich)



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
03. Mai 2022				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber

Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400

Fax 03841 3040 81400

E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Grevesmühlen, 29.04.2022

Überörtliche Prüfung des Amtes Grevesmühlen-Land und der Gemeinden Gägelow, Rütting und Testorf-Steinfurt

Sehr geehrter Herr Prahler,

anliegend sende ich Ihnen die Prüfberichte.

Die Prüfbehörde soll das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kommunen ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (KPG M-V § 9).

Ich bitte hierzu um einen Terminvorschlag.

Der Prüfbericht ist den kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (KPG M-V § 10 (2)) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (KPG M-V § 10 (3)).

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erhält eine Kopie des Prüfberichtes (lt. Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz 05/2021, Ziff. 2.7.2).

Die kommunale Körperschaft hat innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde (KPG M-V § 9 (3)).

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



H. Weber

Verteiler: FD 15 – Kommunalaufsicht
IM M-V

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
A2824 03. Mai 2022				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Rüting
2017-2020**

Bericht vom: 28.04.2022
Prüferinnen: Frau Berg, Diplom Bauingenieurin (FH)
Frau Kaak, Diplomökonomin
Frau Sobeck, Diplomökonomin
Prüfungszeit: 11.10.2021 bis 28.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung.....	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	6
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	6
3.2 Internes Kontrollsystem.....	6
3.3 Repräsentationen	7
3.4 Freiwillige Leistungen	7
3.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.5.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	8
3.5.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	11
3.6 Wirtschaftliche Betätigung	17
3.7 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	17
3.7.1 Wohnungsverwaltung	17
3.7.2 Vergabepfung nach VOB/A.....	17
3.7.3 Forderungsmanagement	20
4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	20

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DMS	Dokumentenmanagement System
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GV	Gemeindevertretung
HH	Haushalt
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
RZ	Randziffer
THH	Teilhaushalt
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
(W)	Wiederholungsbeanstandung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Rütting fand vom 11.10.2021 bis zum 28.04.2022 im Rathaus Grevesmühlen sowie in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 4 (1) und § 6 (1) bis (3) des KPG vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2017 bis 2020.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Grevesmühlen erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Hinze.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie im Homeoffice.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragssatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die aufgestellten Abschlüsse 2019 und 2020, interne Dienstanweisungen, Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorgegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde Rütting erfolgte im Jahr 2017 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste den Prüfungszeitraum 2013 bis 2016. Der Prüfungsbericht liegt mit Datum vom 20.04.2017 vor.

Die Prüfungsfeststellungen waren noch nicht vollständig ausgeräumt:

- Die Haushaltssatzungen 2017 bis 2019 wurden nicht vor Beginn der Haushaltsjahre beschlossen.
- Der Haushaltsausgleich wird im Ergebnishaushalt sowie in der Ergebnisrechnung im Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht erreicht.
- Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde nicht gearbeitet.
- Im Haushaltssicherungskonzept konnte kein konkreter Konsolidierungszeitraum benannt werden.
- Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 wurden nicht fristgerecht auf- und festgestellt.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Rütting gehört dem Amt Grevesmühlen Land an, das Amt bildet seit dem 01.01.2004 mit der Stadt Grevesmühlen eine Verwaltungsgemeinschaft. Durch eine öffentlich-rechtliche Ver-

einbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

Neben Rütting erstreckt sich die Gemeinde auf einer Fläche von 1.516 ha auf die Ortsteile Diedrichshagen, Schildberg und Vierhausen.

Die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Einzelbetriebe bestimmt.

Die Gemeinde hatte 2017 24 gemeldete Gewerbebetriebe, von denen 8 gewerbsteuerpflichtig waren.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	531	539	520	525

Tabelle 1

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2017		2018		2019		2020	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	250	313	250	319	250	320	250	329
Grundsteuer B	355	366	355	375	355	378	355	386
Gewerbsteuer	340	328	340	331	340	338	340	339

Tabelle 2* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 1.000 (Statistischer Bericht L273)

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

- (1) **Der Hebesätze der Grundsteuern A und B lagen im gesamten Prüfungszeitraum unter den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes, die Hebesätze der Gewerbesteuer lagen geringfügig darüber.**

Die Rechtsaufsichtsbehörde weist in ihren Verfügungen zu den Haushaltssatzungen stets darauf hin, dass die Gemeinde bezüglich der Ergebnisverbesserungen auf Steueraufnahmen verzichtet, 2019 auf ca. 9.000 EUR

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

- (2) **Nach den Wertungen war die Leistungsfähigkeit in den geprüften Jahren als dauerhaft gefährdet zu beurteilen.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 (1) Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde Rütting hat keinen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

In der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde vom 20.07.2015 wurde im § 5 (5) bestimmt, dass die Aufgaben der örtlichen Prüfung auf den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen Land und der Stadt Grevesmühlen übertragen werden, § 36 (2) Satz 6 KV M-V.

Die örtlichen Prüfungen wurden durch den RPA selbst durchgeführt, Dritte waren nicht einbezogen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 KPG M-V festgelegt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u.a. die Prüfung der Haushaltsdurchführung, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben der Gemeinde etc...

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte bisher die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 sowie die Jahresabschlüsse 2011 bis 2020.

Die Jahresabschlussprüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss waren in den geprüften Jahren sehr umfangreich und im Wesentlichen auf:

- den Jahresabschluss mit Anlagen
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gerichtet.

3.2 Internes Kontrollsystem

Die Stadt Grevesmühlen führt die Geschäfte der Gemeinde Rütting. Die Stadt bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus.

Weiterhin besorgt die Stadt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Das Interne Kontrollsystem ist in den Dienstanweisungen der Stadt verankert, die die Anforderungen von KV M-V, GemHVO-Doppik M-V sowie GemKVO-Doppik M-V umsetzen. Die Elemente des IKS wie Funktionstrennung, Mehr-Augen-Prinzip, regelmäßiges Berichtswesen, Erfolgskontrolle und Dokumentation sind geregelt.

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V ist die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Entsprechende Regelungen zur Datenbereitstellung zum Berichtswesen sind in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens der Stadt Grevesmühlen vom 25.08.2015 unter Punkt 2.4.1.8 getroffen.

Eine unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug und das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele wurde per 30.06. der Haushaltsjahre vorgenommen.

Die Stadtkasse unterrichtet den Bürgermeister der Gemeinde monatlich über den Stand der liquiden Mittel.

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rütting wurde am 08.05.2014 vom Bürgermeister erlassen.

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen. So zum Beispiel zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, zur Einzeldarstellung von Investitionsein- und -auszahlungen in den Teilhaushalten, zur Berichtspflicht (NKHR-MV Anlage Ergänzende Feststellungen durch die Gemeinde).

Diese wurden in die Hauptsatzung aufgenommen.

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.07.2015 wurde im § 5 (5) hinzugefügt, dass zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 36 (2) KV M-V der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch genommen wird.

Am 25.11.2019 wurde eine neue Hauptsatzung erlassen. Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft werden nicht mehr in der Hauptsatzung sondern in der Haushaltssatzung geregelt.

Die Hauptsatzungen traten ordnungsgemäß in Kraft.

3.3 Repräsentationen

Die Repräsentationskosten haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2017	2018	2019	2020
Gesamtermächtigung	1.475,10	1.300,00	367,43	1.250,78
Ergebnis	418,02	528,88	62,67	169,48

Tabelle 3

Die Veranschlagung sowie die Inanspruchnahme von Repräsentationsmitteln erfolgte aufgrund der dauerhaft gefährdeten Leistungsfähigkeit der Gemeinde sehr sparsam.

3.4 Freiwillige Leistungen

In den Vorberichten zu den Haushaltsplänen erfolgte die Darstellung der Aufwendungen und Auszahlungen sowie die selbst finanzierten Eigenanteile für freiwillige Leistungen, § 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik M-V, in EUR:

	2017	2018	2019	2020
Gesamtermächtigung ER	15.100,00	10.700,00	6.100,00	6.100,00
Ergebnis	4.235,57	4.768,26	7.647,61	6.017,70
Gesamtermächtigung FR	11.700,00	6.100,00	6.100,00	5.700,00
Ergebnis	5.435,57	4.449,51	7.507,91	5.115,17

Tabelle 4

Die freiwilligen Leistungen beinhalten anteilige Finanzierungen (Zuschüsse) der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr, des Traditionsvereins Diedrichshagen, der Seniorenbetreuung, der öffentlichen Spielplätze sowie der Förderung des Sports.

(3) Die geplanten Aufwendungen wurden in 2019 um 1,5 T€ überschritten.

3.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.5.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

(4) Die Gemeinde hielt diese Rechtsvorschrift in den geprüften Jahren 2017 bis 2019 nicht ein. (W)

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt:

„Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen aber darauf hin, dass die durch das Innenministerium zur Verfügung gestellten Daten zum Finanzausgleich als wesentliche Grundlage der kommunalen Haushaltsplanung mit jedem Jahr später über den Orientierungsdatenerlass zur Verfügung gestellt werden:

Für das Jahr 2014: am 02.09.2013

Für das Jahr 2017: am 29.09.2016

Für das Jahr 2019: am 30.10.2018

Für das Jahr 2020: am 10.06.2020

Für das Jahr 2022: am 29.11.2021

Es ist angesichts der ohnehin angespannten finanziellen Situation der Gemeinden erforderlich, diese Information in die Haushalte einzuarbeiten. Aufgrund der Anzahl der jährlich durch die Verwaltung aufzustellenden und mit den gemeindlichen Gremien in mehreren Sitzungen zu beratenden Haushalte ist eine Fertigstellung und Beschlussfassung für alle Gemeinden noch vor Jahresbeginn nicht realistisch.“

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2017	2018	2019	2020
Beschluss Gemeindevertretung	17.05.2017	22.10.2018	16.05.2019	16.05.2019
Genehmigung durch die u. RAB	15.06.2017	02.11.2018	04.07.2019	02.03.2020
Öffentliche Bekanntmachung in der OZ Grevesmühlener Zeitung	25.06.2017	08.11.2018	12.07.2019	08.03.2020
Rechtskraft	26.06.2017	09.11.2018	13.07.2019	09.03.2020

Tabelle 5

Für 2019 und 2020 beschloss die Gemeindevertretung mit Datum vom 3.05.2019 einen Doppelhaushalt. Die Verfügungen der u. RAB erfolgten für die beiden Jahre separat.

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2017	2018	2019	2020
Investitionskredite	-	-	-	-
Verpflichtungsermächtigungen	-	-	-	-
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-	-	-	-
Stellenplan	1,0 VzÄ	1,0 VzÄ	1,0 VzÄ	1,0 VzÄ*

Tabelle 6 *nicht mehr genehmigungspflichtig

Die Genehmigungspflicht bezog sich 2017 bis 2019 nur auf den Stellenplan. Die Gemeinde beschäftigt einen Gemeindearbeiter. Dieser erledigt im überwiegenden Teil pflichtige kommunale Aufgaben.

Zu den Haushaltssatzungen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen erfolgten in den geprüften Jahren rechtsaufsichtliche Anordnungen. Die Anordnungen wurden umgesetzt.

Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung und Rechnung auszugleichen, § 43 (6) KV M-V und § 16 GemHVO Doppik.

Der Haushaltsausgleich als Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 (1) GemHVO-Doppik M-V auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist, § 16 (1) Nr.1 GemHVO-Doppik M-V.

Gem. § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

(5) Der Haushaltsausgleich wurde im Ergebnishaushalt im Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht erreicht.

Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2023 wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreicht.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

In den Ergebnis- und Finanzrechnungen 2017, 2019 und 2020 wurden Haushaltsüberschreitungen ausgewiesen, Genehmigungen des Bürgermeisters sowie Beschlüsse der Gemeindevertretung lagen vor.

Weitere Überschreitungen wurden durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik M-V abgewickelt. Diese waren ebenfalls in den Ergebnis- und Finanzrechnungen ausgewiesen und im Anhang zu den Jahresabschlüssen erläutert.

Kosten- und Leistungsrechnung, Ziele und Kennzahlen

Die Gemeinde Rütting hat entsprechend dem Musterhaushalt für eine kleine amtsangehörige Gemeinde (Gemeinschaftsprojekt zur Umsetzung des NKHR-MV) zwei Teilhaushalte eingeführt:

THH 1 Gemeindegenspezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5
THH 2 Allgemeine Finanzwirtschaft

Ein produktorientierter Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnungen entspricht den Anforderungen an eine Kosten- und Leistungsrechnung, § 27 GemHVO-Doppik M-V. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht für die Gemeinde nicht.

In jedem Teilhaushalt sind wesentliche Produkte und deren Auftragsgrundlagen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben, § 4 (2) GemHVO-Doppik M-V.

Der Ausweis von wesentlichen Produkten soll ebenso der Minimierung des Verwaltungsaufwandes dienen, da sich zum Beispiel die Berichtspflichten auf wesentliche Produkte beschränken lassen.

Wesentliche Produkte wurden festgelegt. Ziele wurden zum Teil beschrieben.

(6) Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. (W)

Bei der Erarbeitung der Ziele sollen die in der Zukunft liegenden Sollzustände definiert werden, die es durch gezielte Maßnahmen zu erreichen gilt. Zielvorgaben sollten eindeutig definiert, messbar und erreichbar sein.

Vorläufige Haushaltsführung

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen (Tabelle 5) befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Leiterin Finanzen erlässt am Ende eines jeden Jahres auf der Grundlage des § 49 der KV M-V ein Schreiben zur vorläufigen Haushaltsführung an alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie an die Bürgermeister, welche noch keinen genehmigten Haushalt für das folgende Jahr haben. Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 ergab nach § 49 KV M-V keine Beanstandungen.

3.5.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben, § 43 (7) KV M-V in Verbindung mit § 17 b GemHVO-Doppik M-V. In der Planung konnte kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Für das Haushaltsjahr 2006 und die Finanzplanjahre 2007 bis 2009 wurde das erste Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevertretung beschlossen. Dieses wird seit 2011 jährlich fortgeschrieben, § 43 (8).

Der Inhalt eines Haushaltssicherungskonzeptes richtet sich nach § 17 b GemHVO-Doppik M-V. Demnach sollen im Haushaltssicherungskonzept der Konsolidierungsbedarf und der Konsolidierungszeitraum benannt werden. Maßnahmen sollen produktbezogen mit ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt und abgerechnet werden.

(7) Das Haushaltssicherungskonzept sollte der Mindestgliederung nach § 17 b (1) GemHVO-Doppik M-V angepasst werden.

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt: „Wird künftig beachtet“.

(8) Die Festlegung des Konsolidierungszeitraumes konnte nicht benannt werden.

(9) Die Konsolidierungseffekte reichen in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 nicht zur Erzielung des Haushaltsausgleiches aus.

Mit dem Jahresabschluss 2020 belief sich der Ergebnisvortrag in der Ergebnisrechnung auf ein Defizit von 809 T€.

Die Finanzrechnung konnte 2020 ausgeglichen werden.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, das durch Kürzung freiwilliger Leistungen und Steuererhöhungen nicht mehr aufgefangen werden kann.

Mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 wurde eine Maßnahme aus 2018 nochmals aufgenommen bzw. zwei neue Maßnahmen aus 2019 in das Haushaltssicherungskonzept eingestellt.

3.5.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.5.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2018 waren innerhalb von vier Monaten sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen, § 60 (4) KV M-V.

	2017	2018	2019	2020
Aufstellung JA	05.11.2019	01.12.2020	30.09.2021	06.10.2021
Feststellung durch GV	29.01.2020	19.04.2021		
Öffentliche Bekanntmachung	05.02.2020	22.04.2021		

Tabelle 7

(10) Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 wurden nicht fristgerecht auf- und festgestellt. (W)

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2017 und 2018 lagen vor. Der Bürgermeister wurde jeweils uneingeschränkt entlastet. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters wurde das Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters gemäß § 24 KV M-V beachtet.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2017 und 2018 wurden öffentlich bekannt gemacht und die Jahresabschlüsse inklusive Prüfberichte wurden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Ort und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung genannt.

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-LoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sind innerhalb von einem Jahr und fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2019 und 2020 stehen noch aus.

3.5.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmten mit den Veränderungen der mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein:

in EUR	2017	2018	2019	2020
Veränderg. liquide Mittel in der FR	-40.019,66	14.706,10	-47.071,22	112.455,50
Veränderg. Liquide Mittel in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten	-40.019,66	14.706,10	-47.071,22	112.455,50
Differenz	0	0	0	0

Tabelle 8

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung stimmten mit den Veränderungen der mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein:

in EUR	2017	2018	2019	2020
Saldo der Ein- u. Auszahl. durchl. Gelder FR	2,36	-48,74	520,75	-522,15
Veränderg. Verbindl. durchl. Gelder Bilanz	2,36	-48,74	520,75	-522,15
Differenz	0	0	0	0

Tabelle 9

3.5.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Jahre entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis - Ermächtigung	-358	-186	-137	-129
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	-151	-74	-73	17
Abweichung	207	112	64	146

Tabelle 10

Das Ergebnis fiel im gesamten Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

2020 gab es folgende wesentliche Abweichungen zwischen den Gesamtermächtigungen und dem Ergebnis:

- Steuern und ähnliche Abgaben +9,7 TEUR
- Zuwendungen +95,8 TEUR, hauptsächlich aus Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen des Landes für Gewerbesteuerausfälle
- Mehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten +7,2 TEUR
- Minderaufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen -28,4 TEUR
- Minderaufwendungen bei den Abschreibungen -12,3 TEUR
- Mindererträge bei Entnahmen aus der Kapitalrücklage von -7,0 TEUR

(11) Die Anhangsangaben im Jahresabschluss 2020 stimmen in 2 Fällen nicht mit der Ergebnisrechnung überein.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 Punkt E. Angaben zur Ergebnisrechnung sind zu 7. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich von Ansatz und Ergebnis des Haushaltsjahres die Abweichung mit 8,8 TEUR angegeben. In der Ergebnisrechnung beträgt die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis 28,4 TEUR. Zu 9. Mindererträge bei Entnahmen aus der Kapitalrücklage ist im Anhang zur Ergebnisrechnung im Vergleich von Ansatz und Ergebnis des Haushaltsjahres die Abweichung mit 7,7 TEUR angegeben. Die Abweichung in der Ergebnisrechnung beträgt 7,0 TEUR.

3.5.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklung in TEUR	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-151	-74	-73	17
Plan Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	0	0	8	7
Ist Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	6	17	8	0
Ist Entnahme aus der allgemeinen Kap.rücklage	0	0	0	0
Jahresergebnis	-145	-57	-65	17
Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	-560	-705	-762	-826
neuer Ergebnisvortrag	-705	-762	-826	-809

Tabelle 11

Aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen wurden nach § 18 (4) GemHVO-Doppik MV vom Juni 2019 in 2017 6 T€, 2018 17 T€ und 2019 8 T€ entnommen.

- (12) **Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage wurden im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen, obwohl die Voraussetzung nach § 18 (5) GemHVO M-V gegeben war.**
- (13) **Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde in 2017, 2018 und 2019 nicht erreicht. Der vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde im gesamten Prüfungszeitraum nicht erreicht. (W) Zum 31.12.2020 besteht ein Ergebnisvortrag von -809 T€. Der negative Ergebnisvortrag ist von -11 T€ (2011) auf -809 T€ (2020) gestiegen.**

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt:
 „...diese Möglichkeit der Rücklagenentnahme ... wird für alle Gemeinden mit den Jahresabschlüssen 2021 geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.“

3.5.2.4 Finanzrechnung

Die Ergebnisse der Finanzrechnungen der geprüften Jahre entwickelten sich wie folgt:

Finanzrechnung in TEUR	2017	2018	2019	2020
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-167	-95	-35	-26
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	-37	-7	-48	93
Abweichung	130	87	-13	119
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	375	338	331	283
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahl. zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständ. Haushaltsausgleich	338	331	283	376

Tabelle 12

Das Ergebnis in der Finanzrechnung fiel im Prüfungszeitraum in den Jahren 2017, 2018 und 2020 wesentlich besser aus als geplant.

2020 gab es folgende wesentliche Abweichungen zwischen den Gesamtermächtigungen und dem Ergebnis in der Finanzrechnung:

- Steuern und ähnliche Abgaben +16 TEUR (vor allen Dingen Gewerbesteuer)
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen +103 TEUR (Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen des Landes für Gewerbesteuerausfälle)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte (Mieten und Pachten) -16 TEUR
- Sach- und Dienstleistungen -13 TEUR

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

- (14) **Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2017, 2018 und 2019 nicht erreicht, in 2020 wurde der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung erreicht.**

Der vollständige Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde im gesamten Prüfungszeitraum erreicht.

In den Ergebnis- und Finanzrechnungen 2017 waren die Vorzeichen in der Spalte 10 (Abweichungen im Haushaltsjahr von Gesamtermächtigung und Ergebnis) nicht korrekt ausgewiesen. Es handelt sich um einen Ausweisfehler.

In den neuen Mustern zur geänderten GemHVO-Doppik M-V vom 23.07.2019 wurde klargestellt, dass sich die Abweichung im Haushaltsjahr aus der Spalte 4 (Ergebnis des Haushaltsjahres) abzüglich der Spalte 3 (Haushaltsermächtigungen im Haushaltsjahr) ergibt. In den Jahresabschlüssen ab 2018 wurde die korrekte Darstellung umgesetzt.

In Stichproben wurde die Abgrenzung der laufenden Ein- und Auszahlungen von den Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit in die Prüfung einbezogen. Beanstandungen gab es nicht.

3.4.2.5 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5a stellt sich folgender Maßen dar (Angaben in EUR):

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020*
Vortrag des Vorjahres	- 19.078,73	- 22.150,38	0,00	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 3.071,65	22.150,38	0,00	19.195,22
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
	- 22.150,38	0,00	0,00	19.195,22

Tabelle 13 * vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020

Gemäß § 12 Absatz 3 der GemHVO-Doppik dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlung aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im Prüfungszeitraum nur im Haushaltsjahr 2017 negativ, welches eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit abbildet.

Die Deckung erfolgte durch Umbuchung vom laufenden an den investiven Bereich nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V in Höhe von 14,8 T€ im Haushaltsjahr 2018.

Die Investitionseinzahlungen und -auszahlungen stellen sich in den geprüften Haushaltsjahren wie folgt dar:

Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR		2017	2018	2019	2020*
Erm.	Investitionseinzahlungen	8	0,3	10	232
	Investitionsauszahlungen	17	77	125	58
	Saldo Investitionstätigkeit	- 9	-77	-115	-174
Ist	Investitionseinzahlungen	8	32	55	58
	Investitionsauszahlungen	11	10	55	38
	Saldo Investitionstätigkeit	-3	22	0	20
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	0	0	3	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	6	60	60	57

Tabelle 14 * vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020

In den HH-Satzungen der Gemeinde Rütting, § 8, wurden für die Jahre 2017 und 2018 die Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt auf 5.000 EUR und für die Jahre 2019/2020 im § 8.1 auf 10.000 EUR festgelegt.

Die Darstellung der Investitionsmaßnahmen erfolgte in den Teilhaushalten Maßnahme bezogen detailliert.

Die Haushaltspläne enthalten ein Investitionsprogramm und eine Investitionsübersicht. Hier werden die Maßnahmen nach Produkten und Projekten ausgewiesen.

Investitionsprogramm und Investitionsübersicht sind den aktuellen Mustern zu 10a (zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V) und 10b (zu § 4 Abs. 7 und 8 GemHVO-Doppik M-V) für die HH-Planung anzupassen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rütting vom 8.05.2014 regelt im § 6 die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50 TEUR nicht überschritten wird.

Im § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung ist geregelt, dass nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 EUR durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 EUR ist abweichend eine Kostenschätzung vorzulegen.

Für die veranschlagten Investitionen ab einer Wertgrenze von 5 T€ wurden Wirtschaftlichkeitsrechnungen in den Haushaltsplänen ausgewiesen. Dieses erfolgte über die Kapitalwertmethode.

Laut Kommentierung zu § 9 Abs. 1 GemHVO Doppik M-V „sollten dokumentierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Vorfeld von Beschlüssen, auf Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung fokussiert werden. Diese umfasst insbesondere Investitionsentscheidungen, die mehrjährige spürbare Auswirkungen auf den Haushalt haben, relevant für den Haushaltsausgleich sind und im Umfang zum Gesamthaushalt und speziell zum Investitionshaushalt bedeutsame mehrjährige Mittelbindungen erfordern.“

In der Hauptsatzung vom 25.11.2019 wurde im § 7 festgelegt, dass sich die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft durch die Haushaltssatzung ergeben.

In den HH-Jahren 2017, 2018 und 2020 ergaben sich keine wesentlichen HH-Überschreitungen bei den Investitionen.

Die größten Investitionen waren für die Umgestaltung der Außenanlagen am Landhaus Rütting 44 TEUR (2019) und 11 TEUR (2020) sowie für die Planungsleistungen für die Brücke in Richtung Schildberg sowie den Gewässerausbau in Rütting und Schildberg 23 TEUR (2020) zu verzeichnen.

Mehreinnahmen wurden 2020 in Höhe von 18 TEUR für den Pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gewährt.

3.5.2.4.1 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Im Prüfungszeitraum wurden keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelte sich wie folgt, in EUR:

2017	2018	2019	2020
13.390,18	25.758,87	13.234,74	13.113,46

Tabelle 15

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen gegenüber der Stadt Grevesmühlen ausgewiesen.

Die liquiden Mittel wurden anhand der Bilanzen, der Tagesabschlüsse sowie den Übersichten über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit abgeglichen.

Stichtagsbezogen zum 31.12. der geprüften Jahre stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar, in EUR:

Jahr	Kassenbestand
2017	316.160,73
2018	330.866,83
2019	283.795,61
2020	396.251,11

Tabelle 16

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde war in den Jahren 2017 bis 2020 gesichert, § 53 KV M-V.

Der in § 4 der Haushaltssatzungen festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bedurfte gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nicht überstieg.

3.5.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 (3) KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird. Die Gemeinde war in den geprüften Haushaltsjahren nicht überschuldet.

Das Eigenkapital entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

in TEUR	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme	4.143.634,47	4.012.036,80	3.898.469,41	3.905.456,73
Eigenkapital	2.480.211,99	2.422.975,63	2.358.115,83	2.415.068,42
Eigenkapitalquote	59,86 %	60,39 %	60,49 %	61,84

Tabelle 17

Die Eigenkapitalquote ist im Prüfungszeitraum stetig gestiegen.

- (15) Die Bilanzen entsprechen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite).**

3.5.2.6 Buchführung

Die Kontrolle des Belegmaterials wurde stichprobenweise vorgenommen.

Die Befugnisse der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden regelmäßig aktualisiert und eingehalten.

Die Buchführung ist übersichtlich und auch für den sachverständigen Dritten nachvollziehbar. Die Belege wurden nach zeitlicher Buchungsreihenfolge in Papierform abgelegt. Im Jahr 2018 wurde mit der digitalen Rechnungsablage nach § 26 (4) GemKVO-Doppik M-V begonnen.

Die Buchführung und das Belegwesen dokumentieren ausreichend die gesetzlichen sowie die örtlichen amtsinternen Vorschriften.

3.6 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Grevesmühlen und im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ONedis AG.

Die Anteile der Beteiligungen werden in der Bilanz zutreffend als Finanzanlagen in der Position 1.3.5 in Höhe von 189.093,30 EUR abgebildet.

Es gab gegenüber der Eröffnungsbilanz keine Veränderungen.

Das Beteiligungsmanagement beinhaltet u.a. die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, die Auswertung der Jahresabschlüsse und die Information der Gemeindevertretung, § 75a KV M-V.

Es liegen notwendige Beteiligungsakten vor (Verträge, Beschlüsse, Prüfberichte).

3.7 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.7.1 Wohnungsverwaltung

Die Gemeinde verfügt über Wohnungseigentum, das von der WOBAG Grevesmühlen mbH seit dem 01.01.1992 verwaltet wird. Der Verwaltervertrag vom 01.01.1992 wurde mehrmals aktualisiert. Die letzte Änderung erfolgte am 14.03.2019 rückwirkend zum 01.01.2018 und betraf die Anpassung der Verwaltergebühren.

Das Eigentum umfasst aktuell 10 Wohneinheiten.

Im Haushalt wird die Wohnungsverwaltung über das Produkt 52201 abgebildet. Seitens des Wohnungsverwalters erfolgt eine quartalsweise Abrechnung über Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Wohnungen gegenüber der WOBAG mbH bestehen. Die Abrechnung des Wohnungsverwalters wird quartalsweise als Forderung der Gemeinde gegenüber dem Wohnungsverwalter verbucht.

Exemplarisch wurde die Abrechnung 2020 geprüft. Die Abrechnungen des Wohnungsverwalters, Erträge in der Ergebnisrechnung, Forderungsbestand in der Bilanz waren plausibel und konnten nachvollzogen werden.

2020 erfolgte kein Abruf liquider Mittel zugunsten der Gemeinde. Ende 2020 betrug der Bestand auf dem Verwalterkonto 95.319,20 €.

Die Leiterin Finanzen erklärte, dass die WOBAG noch kein Verwahrtgelt auf das Verwalterkonto an die Bank zahlen muss.

Die Handhabung, wie die Abrechnungen der Wohnungsverwaltung in der Buchführung abgebildet werden, ist nicht zu beanstanden.

3.7.2 Vergabeprüfung nach VOB/A

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Die Stadt Grevesmühlen zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen veröffentlicht über laufende und abgeschlossene Vergabeverfahren auf der Homepage der Stadt Grevesmühlen unter Ausschreibungen → Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben unterteilt nach Beabsichtigte Vergaben; Aktuelle öffentliche Ausschreibungen und abgeschlossenen Vergaben.

Dort werden bekanntgegeben:

- beabsichtigte Vergaben mit Binnenmarktrelevanz,
- die Vorabinformationen der beschränkten Ausschreibungen im Amtsbereich gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A, ab einem voraussichtlichen Auftragswert i. H. v. 25 TEUR ohne Umsatzsteuer und
- die abgeschlossenen Vergabeverfahren, das heißt die Bekanntmachungen der beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben im Amtsbereich des Amtes Grevesmühlen gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 Abs. 1 UVgO über die Erteilung eines Auftrages,
- aktuelle öffentliche Ausschreibungen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Vergaben für die Gemeinde veröffentlicht.

Die Stadt Grevesmühlen hat für die Vergabe von Aufträgen eine Dienstanweisung erlassen, welche mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft trat. Nach einer Laufzeit von zwei Jahren sollte die DA zum 28.02.2021 außer Kraft treten und nach Evaluierung der Anwendungsergebnisse eine überarbeitete Fassung in Kraft gesetzt werden. Für den Prüfungszeitraum galt die Fassung vom 1.03.2019. Eine überarbeitete neue Fassung wurde zur Prüfung nicht vorgelegt.

Vor Inkrafttreten der Dienstanweisung war jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister eine Vergabegruppe ernannt, die laut Dienstanweisung aus 6 bis 10 Mitarbeitern der Verwaltung bestehen soll und gegenwärtig aus 6 Mitarbeitern besteht.

Die Vergabegruppe hat die Aufgabe, ein einheitliches Vergabewesen für die Stadt Grevesmühlen vorzubereiten und zu organisieren.

Die Vergabegruppe ist in Zusammenarbeit mit den Fachämtern verantwortlich für sämtliche Vergabevorgänge der in der DA geregelten Auftragswerte, für Bauleistungen oberhalb des geschätzten Auftragswertes von 25 T€ netto und für sonstige Vergaben oberhalb des Auftragswertes von 5 T€ netto.

Unterhalb dieser Auftragswerte werden die Vergaben weiter von den Fachabteilungen vollumfänglich durchgeführt.

Die Vergabeübersichten bilden die Grundlage für die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, die gemäß § 3 (1) Nr. 9 KPG M-V gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung ist.

Zur überörtlichen Prüfung wurden dem Gemeindeprüfungsamt Übersichten für die Auftragsvergaben der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 übergeben.

Für die Gemeinde Rütting wurden für die zu prüfenden Jahre folgende Vergaben nachgewiesen:

Leistungs- umfang	2017		2018		2019		2020	
	Lie- fer- und Diens- t- leis- tung	Bau- leistung	Lie- fer- und Diens- t- leis- tung	Bau- leis- tung	Liefer- und Dienst- leis- tung	Bau- leis- tung	Liefer- und Dienst- leistung	Bau- leis- tung
bis 10TEUR	-	-	2	-	3	2	3	7
Von 10 T€ bis 100 TEUR	-	-	-	-	-	-	-	2
Über 100 TEUR	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt		-	2	-	3	2	3	9
Insgesamt:	19							

Tabelle 18

(16) Festzustellen ist, dass in der Vergabestatistik nicht alle Vergaben nachgewiesen wurden.

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt: „Wird künftig beachtet“.

Für 2017 erfolgte eine Prüfung einer Vergabe durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Für 2017 wurden für Rütting keine Vergaben in der Vergabestatistik aufgeführt.

2020 wurden für die Umgestaltung des Außenbereiches des Landhauses Rütting mit der Schlussrechnung Leistungen in Höhe von insgesamt 55 T€ abgerechnet. Diese Maßnahme wurde 2019 begonnen und fehlt in der Vergabestatistik.

Nicht enthalten sind des Weiteren die Planungsleistungen für die Brücke in Richtung Schildberg sowie den Gewässerausbau in Rütting und Schildberg. (2020).

Die Protokolle der Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses wurden vor Ort vorgelegt. Für die Auswahl der durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfenden Verfahren liegen Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses für die Vergabeprüfungen vor.

Folgende Vergaben wurden für die Gemeinde Rütting durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft:

2017: Anschaffung eines Hängers für die Feuerwehr

2018: Anschaffung Spielplatzgeräte

2019: Reparatur Blitzschutzanlage

2020: Umrüstung Heizungsanlage DGH Rütting

Zu den Maßnahmen lagen die Prüfungsfeststellungen vor. Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden 10 Prozent der in den Vergabestatistiken nachgewiesenen Vergaben geprüft.

3.7.3 Forderungsmanagement

Aufgrund des § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik M-V obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Für die Vollstreckung wird als Fachverfahren VollKomm genutzt. Die Beitreibung der Forderungen erfolgt sowohl im Innendienst als auch im Außendienst.

Die Kasse praktiziert kontinuierlich den Forderungseinzug. Um den Forderungsbestand so gering wie möglich zu halten, ist ein zügiges Mahnwesen notwendig.

In der Regel wird zurzeit eine Mahnung versendet. 14 Tage nach einem Mahnlauf wird der Vollstreckungslauf durchgeführt. Die erforderlichen Daten werden per Schnittstelle von der Stadtkasse übernommen. Die externen Forderungen werden eingegeben.

Niederschlagungen bei erfolgloser Vollstreckung werden gem. § 22 GemHVO Doppik M-V befristet oder unbefristet vorgenommen. Die Entscheidung darüber liegt bei dem Fachbereich, der die Forderung erstellt hat.

Bei befristeten Niederschlagungen erfolgt automatisch eine Wertberichtigungsbuchung. Die Forderung auf dem jeweiligen Personenkonto bleibt dabei erhalten. Erst bei einer unbefristeten Niederschlagung wird die Forderung auf dem Personenkonto ausgebucht.

Niederschlagungen werden von der Vollstreckung in Abhängigkeit vom Vollstreckungsverlauf beantragt und durch die jeweilige Fachabteilung entschieden.

Vom Grundpfandrecht wird ab einem Forderungsbetrag von 750,00 € Gebrauch gemacht. Der Umgang mit Kleinbeträgen und Mahnsperren ist in gesonderten Dienstanweisungen geregelt.

Die Höhe der Forderungen hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

In TEUR	2017	2018	2019	2020
Forderung.u.sonst.Verm.gegenst.	359	377	369	507
davon:				
Öffentl.-rechtl.Forderung.	2	6	11	11
Privatrechtl.Forderung.	40	39	68	98
Forderung.gg.d.sonst.öffentl.Bereich	317	331	284	396
Sonst.Verm.gegenst.	0	1	5	2

Tabelle 19

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind von 2.053,13 € in 2017 auf 10.676,06 € in 2020 kontinuierlich gestiegen. Das entspricht einem Anstieg auf 520%.

Die privatrechtlichen Forderungen haben sich von 39.547,39 € in 2017 auf 98.467,70 € in 2020 erhöht.

Das entspricht einer Erhöhung auf 249%. Den größten Anteil an den privatrechtlichen Forderungen haben die Forderungen gegenüber der WOBAG mbH (vgl. hierzu Punkt 3.7.1 Wohnungsverwaltung).

4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der Hebesätze der Grundsteuern A und B lagen im gesamten Prüfungszeitraum unter den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes, die Hebesätze der Gewerbesteuer lagen geringfügig darüber. RZ (1)

Die dauernde Leistungsfähigkeit war nach RUBIKON in den geprüften Jahren als dauerhaft gefährdet zu beurteilen. RZ (2)

Die geplanten Aufwendungen für freiwillige Leistungen wurden in 2019 um 1,5 TEUR überschritten. RZ (2)

In den geprüften Jahren 2017 bis 2019 wurde die Haushaltssatzung nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. RZ (4) **(W)**

Der Haushaltsausgleich wurde im Ergebnishaushalt im Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht erreicht. RZ (5) **(W)**

Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. RZ (6) **(W)**

Das Haushaltssicherungskonzept sollte der Mindestgliederung nach § 17 b (1) GemHVO-Doppik M-V angepasst werden. RZ (8)

In den Haushaltssicherungskonzepten konnte kein Konsolidierungszeitraum festgelegt werden. Die Konsolidierungseffekte sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 nicht ausreichend, um den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt herbeizuführen. RZ (8)(9)

Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und nicht fristgemäß festgestellt. RZ (10) **(W)**

Die Anhangsangaben im Jahresabschluss 2020 stimmen in 2 Fällen nicht mit der Ergebnisrechnung überein. RZ (11)

Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage wurden im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen, obwohl die Voraussetzung nach § 18 (5) GemHVO gegeben war. RZ (12)

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde in 2017, 2018 und 2019 nicht erreicht. Der vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde im gesamten Prüfungszeitraum nicht erreicht. RZ (13) **(W)**

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2017, 2018 und 2019 nicht erreicht, der vollständige Haushaltsausgleich wurde im gesamten Prüfungszeitraum erreicht. RZ (13)

Die Bilanzen entsprechen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite, evtl. A3-Format. RZ (15)

In der Vergabestatistik sind nicht alle Vergaben der Gemeinde nachgewiesen. RZ (16)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, 28.04.2022

Im Auftrag


Weber

Überörtliche Prüfung
Hier: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 bis 2020
Gemeinde: Rüting

Übersicht Prüfungsfeststellungen

Stand: 11.05.2022 –Prüfbericht

Nr.	Feststellung (Kurzfassung)	V.	Stellungnahme der Verwaltung
1	Der Hebesätze der Grundsteuern A und B lagen im gesamten Prüfungszeitraum unter den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes, die Hebesätze der Gewerbesteuer lagen geringfügig darüber. Die Rechtsaufsichtsbehörde weist in ihren Verfügungen zu den Haushaltssatzungen stets darauf hin, dass die Gemeinde bezüglich der Ergebnisverbesserungen auf Steueraufnahmen verzichtet, 2019 auf ca. 9.000 EUR		Keine Anmerkungen
2	Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in den geprüften Jahren als dauerhaft gefährdet zu beurteilen.		Keine Anmerkungen
3	Freiwillige Leistungen: Die geplanten Aufwendungen wurden In 2019 um 1,5 T€ überschritten.		Keine Anmerkungen
4	Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichts-behörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V. Die Gemeinde hielt diese Rechtsvorschrift in den geprüften Jahren 2017 bis 2019 nicht ein.	Fin	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen aber darauf hin, dass die durch das Innenministerium zur Verfügung gestellten Daten zum Finanzausgleich als wesentliche Grundlage der kommunalen Haushaltsplanung mit jedem Jahr später über den Orientierungsdatenerlass zur Verfügung gestellt werden: Für das Jahr 2014: am 02.09.2013 Für das Jahr 2017: am 29.09.2016 Für das Jahr 2019: am 30.10.2018 Für das Jahr 2020: am 10.06.2020 Für das Jahr 2022: am 29.11.2021 Es ist angesichts der ohnehin angespannten finanziellen Situation der Gemeinden erforderlich, diese Information in die Haushalte einzuarbeiten. Aufgrund der Anzahl der jährlich durch die Verwaltung aufzustellenden und mit den gemeindlichen Gremien in mehreren Sitzungen zu beratenden Haushalte ist eine Fertigstellung und Beschlussfassung für alle Gemeinden noch vor Jahresbeginn nicht realistisch.
5	Der Haushaltsausgleich wurde im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht erreicht.		Keine Anmerkungen
6	Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. Bei der Erarbeitung der Ziele sollen die in der Zukunft liegenden Sollzustände definiert werden, die es durch gezielte Maßnahmen zu erreichen gilt. Zielvorgaben sollten eindeutig definiert, messbar und erreichbar	Fin	Die Nachholung der doppelten Jahresabschlüsse hat Priorität und bindet die entsprechenden Kapazitäten.

	sein.		
7	Das Haushaltssicherungskonzept sollte der Mindestgliederung nach § 17 b (1) der GemHVO-Doppik M-V angepasst werden.	Fin	Wird künftig beachtet.
8	Die Festlegung des Konsolidierungszeitraumes konnte nicht benannt werden.	Fin	Da es sich um ein strukturelles Defizit handelt, ist eine Festlegung des Konsolidierungszeitraumes nicht möglich.
9	Die Konsolidierungseffekte reichen in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 nicht zur Erzielung des Haushaltsausgleiches aus.	Fin	Keine Anmerkungen
10	Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt.	Fin	Das ist der Nachholung der doppischen Jahresabschlüsse geschuldet. Wird künftig beachtet.
11	Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 gibt es unterschiedliche Zahlenangaben zu den Abweichungen zwischen Ansatz und Ergebnis des Haushaltsjahres.	Fin	Die Abweichung ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass im Anhang der ursprüngliche Haushaltsansatz dem Rechnungsergebnis gegenüber gestellt wurde, wohingegen im Formular auch Sollveränderungen und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Erträge zum Ansatz hinzugerechnet werden.
12	Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage wurden im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen, obwohl die Voraussetzung nach § 18 (5) GemHVO M-V gegeben war. Die Entnahmemöglichkeit bestand für Frühstarter (Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens vor dem 01. Januar 2012), die im Jahresabschluss 2011 in der Darstellung nach § 48 (3) (Muster Sa) einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hatten.	Fin	Diese Regelung wurde durch die Verwaltung seinerzeit anders interpretiert. Für alle Frühstarter-Gemeinden wurden die Fehlbeträge 2009 bis einschließlich 2012 aus der allgemeinen Kapitalrücklage entnommen. Daher wurde diese Möglichkeit der Rücklagenentnahme in den nun beanstandeten Jahren nicht mehr umgesetzt, sie wird für alle Gemeinden mit den Jahresabschlüssen 2021 geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.
13	Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde in 2017, 2018 und 2019 nicht erreicht. Der vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde im gesamten Prüfungszeitraum nicht erreicht. Zum 31.12.2020 besteht ein Ergebnisvortrag von -809 T€. Der negative Ergebnisvortrag ist von -11 T€ (2011) auf -809 T€ (2020) gestiegen.		Keine Anmerkungen
14	Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2017, 2018 und 2019 nicht erreicht, in 2020 wurde der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung erreicht.		Keine Anmerkungen
15	Die Bilanzen entsprechen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite, evtl. A3-Format).	Fin	Eine Bilanz mit Untergliederung in Konten („lange“ Fassung) wurde dem Gemeindeprüfungsamt wie auch dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Eine „kurze“ Fassung ohne Konten (gemäß Muster des Landes), die auch an die Gemeindevertretung zu gehen hat, kann aus dem aktuellen HKR-Programm nicht als Darstellung auf einem Blatt generiert werden. Zudem gestaltet sich die technische Umsetzung im Gesamtausdruck (z.T. ist noch in Papierform an die Gemeindevertreter auszureichen) schwierig.
16	Auftragsvergaben: Festzustellen ist, dass in der Vergabestatistik nicht alle Vergaben	VS	Keine Anmerkungen. Wird künftig beachtet.

	<p>nachgewiesen wurden. Für 2017 erfolgte eine Prüfung einer Vergabe durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Für 2017 wurden für Rütting keine Vergaben in der Vergabestatistik aufgeführt. 2020 wurden für die Umgestaltung des Außenbereiches des Landhauses Rütting mit der Schlussrechnung Leistungen in Höhe von insgesamt 55 T€ abgerechnet. Diese Maßnahme wurde 2019 begonnen und fehlt in der Vergabestatistik. Nicht enthalten sind des Weiteren die Planungsleistungen für die Brücke in Richtung Schildberg sowie den Gewässerausbau in Rütting und Schildberg. (2020).</p>		
--	---	--	--